

Benutzungsordnung des Archivs für Christlich-Soziale Politik (ACSP) der Hanns Seidel Stiftung

§ 1

Die Bestände des Archivs der Hanns-Seidel-Stiftung sind, soweit sie nicht nachfolgenden Beschränkungen unterliegen, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung jedem zugänglich. Ein Rechtsanspruch zur Benutzung besteht jedoch nicht.

Zur Benutzung werden

- a) Archivalien im Original oder in Kopie vorgelegt oder
- b) Abschriften oder fotografische Reproduktionen von Archivalien abgegeben oder
- c) Auskünfte über den Inhalt von Archivalien erteilt.

Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv. In jedem Fall ist es erforderlich, mit dem Archiv das Forschungsvorhaben, soweit es die Archivbenutzung berührt, im einzelnen zu erläutern. Die Benutzung von Archivalien einschränkende Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2

Für die Benutzung hinterlegter oder unter bestimmten Bedingungen übernommener Bestände gelten die Bedingungen des jeweiligen Übernahmevertrages.

§ 3

Die Benutzungserlaubnis wird nicht oder nur bedingt erteilt, wenn durch sie die berechtigten Interessen Dritter, insbesondere noch lebender Personen oder des Hinterlegers von Archivalien, beeinträchtigt werden können oder wenn gegen die Person des Benutzers oder den Zweck der Benutzung ernsthafte Bedenken bestehen.

§ 4

Auszüge aus den Archivalien sowie die Anfertigung und das Publizieren von Pausen und Lichtbildaufnahmen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Archiv.

§ 5

Der Benutzer ist verpflichtet, die Archivalien sorgsam und schonend zu behandeln; er haftet für etwaige Schäden und Verluste. Bei der Auswertung ist es nicht erlaubt, Einzelvorgänge aus ihrer Gliederung innerhalb der Ordner und Mappen herauszunehmen. Dies gilt insbesondere für die Bestellung von Kopien. Zur Kennzeichnung der zu kopierenden Seiten sind jeweils in die Ordner etc. Zettel mit den erforderlichen Angaben (Seitenzahl, Name des Bestellers) einzulegen.

§ 6

Anträge auf Einsichtnahme in oder um Auskunft aus Archivalien zu wissenschaftlichen Zwecken, bei denen eine 30-Jahresfrist noch nicht verstrichen ist, sind der Leiterin des Archivs

zur Entscheidung vorzulegen, soweit es sich nicht um kleinere Auskünfte ohne politische, rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung handelt.

§ 7

Eine Benutzung ist unentgeltlich. Gewerbliche Nutzung kann das Archiv von einem angemessenen Entgelt abhängig machen. Dem Archiv entstehende Kosten für die Benutzung technischer Einrichtungen z.B. für die Herstellung von Reproduktionen und die Versendung von Archivalien, sind zu erstatten.

§ 8

Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivlagen des Archivs zustande kommt, dem Archiv und , soweit im Hiterlegungsvertrag bestimmt, dem Hinterlegenden je ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Prüfungsarbeiten.

§ 9

Der Aufenthalt im Benutzerraum richtet sich nach den dort geltenden Öffnungszeiten

§10

Jeder Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift, die vorstehende Benutzungsordnung anzuerkennen. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung.

§ 11

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

München, den 21.04.1998

Manfred Baumgärtl
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Renate Höpfinger
(Archivleiterin)

[Zurück](#)